

21/SN-387/ME

VÖI VERBAND ÖSTERREICHISCHER INGENIEURE

BUNDESSEKRETARIAT A-1010 WIEN

An das

Präsidium des Parlaments

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 27.4.1994

Zo/H1

L. Lobnauer

Sehr geehrte Damen und Herren !

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>33</i>	-GE/19... <i>19</i>
Datum: 28. MRZ. 1994	
Verteilt 28. April 1994	<i>M.</i>

In der Anlage gestatten wir uns, gemäß Schreibens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten GZ 91.501/1-III/7/94, Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Dittmar Zoder
Vizepräsident
Vorsitzender des Bildungsausschusses

Lisa Hubmaier

i. A: Lisa Hubmaier



ABSOLVENTENVERBAND
der Höheren Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft
RAUMBERG — SEEFELD



8952 Irdning, Steiermark
Telefon 03682/2181

Bankverbindungen:
Raiffeisenkasse Irdning, BLZ 38 113
Konto Nr. 312 612 2

Sparkasse Irdning, BLZ 20819
Konto Nr. 0000-018705

An den

Verband österreichischer Ingenieure

Eschenbachgasse 9
A-1010 Wien

Raumberg, 1994-04-26

Betreff: Nachgraduierung von Agrar-Ingenieuren
zu Dipl.Ing.(FH)

Der Absolventenverband Raumberg-Seeinfeld bestätigt den Erhalt der Stellungnahme des Verbandes österreichischer Ingenieure zur Änderung des Ingenieurgesetzes 1990.

Wir haben Ihre Stellungnahme im Vorstand eingehend diskutiert und erklären uns mit Ihrem Änderungsvorschlag vollinhaltlich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Hans Lanner
Obmann

04-JAN-1900 13:41

S.02


VERBAND ÖSTERREICHISCHER SICHERHEITS-INGENIEURE
VÖSI - Richard Wagner-Platz 7/19, A-1160 Wien, Tel. 0222/492 46 23

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
z.Hdn. Hrn. Minister Dr. Wolfgang SCHÜSSEL

Stubenring 1
A-1010 Wien



Wien, 26.04.1994

Betreff: Bedingungslose Nachgraduierung
von HTL-Ingenieuren zu Dipl.Ing.(FH)

Sehr geehrter Herr Minister!

Die besondere Situation, daß HTL-Ingenieure beim Eintritt Österreichs in die EU - aber auch schon im EWR - innerhalb Europas nur mehr als "bessere Techniker" anerkannt werden, veranlaßt auch unseren Verband mit der dringenden Bitte an Sie heranzutreten, entsprechende ministerielle Anordnungen zu treffen, die eine fachliche Diskriminierung und hochgradige Benachteiligung der HTL-Ingenieure verhindert.

Der Verband Österreichischer Sicherheits-Ingenieure - VÖSI, hat in diesem Zusammenhang eine Umfrage bei seinen Mitgliedern durchgeführt und in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit 200 Zustimmungserklärungen zu der im Betreff zitierten Forderung erhalten. Zur Glaubhaftmachung erlauben wir uns in der Anlage je eine Kopie dieser Zustimmungserklärungen diesem Schreiben beizufügen.

Da die Diskussion zu diesem Thema nicht neu ist, dürfen wir uns an dieser Stelle eine umfassende Begründung über die Nachteile für die österreichische Wirtschaft und die Betroffenen ersparen.

In Kenntnis der laufenden Diskussion sehen wir uns veranlaßt mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß ausschließlich der Wunsch nach Chancengleichheit bei der Berufsausübung und letztlich auch für die österreichischen Betriebe, zu dieser Initiative geführt haben. Den immer wieder erhobene Vorwurf der "Standesdünkel" lehnen wir energisch ab!

In der BRD und zuletzt in der Ex-DDR war eine bedingungslose Nachgraduierung zum Dipl.Ing.(FH) problemlos möglich - warum nicht auch bei uns??? Es stellt sich dabei die Frage, ob Österreich für sich selbst die Latte höher legen muß, als es EU-Länder tun?

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, zum bereits vorliegenden Gesetzesvorschlag für die Änderung des Ingenieurgesetzes 1990 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Wir halten jede andere Bezeichnung als Dipl.Ing.(FH) magels Vergleichbarkeit - zumindest im deutschsprachigen Raum - für ungeeignet. Die geplante Bezeichnung Dipl.HTL-Ing. läßt zu unrecht den Rückschluß auf eine qualitative Abweichung zu und führt unnötigerweise zu besonderem Erklärungsbedarf.

-JAN-1900 13:42

S.03

**VERBAND ÖSTERREICHISCHER SICHERHEITS-INGENIEURE**

- 2 -

2. zu § 16

Die Forderung nach einem Befähigungsnachweis durch Vorlage einer **schriftlichen Arbeit und Prüfung** vor einer Sachverständigenkommission ist ungerechtfertigt und daher ersatzlos zu streichen.

Damit einem HTL-Absolventen die Standesbezeichnung "Ingenieur" rechtmäßig verliehen werden kann, ist derzeit eine entsprechende Firmenbestätigung ausreichend ohne daß eine besondere Überprüfung der Firmenangaben stattfindet.

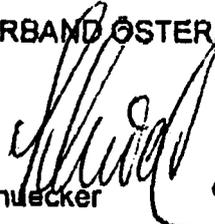
Wir vertreten daher die Meinung, daß auch für die Nachgraduierung eine Firmenbestätigung als Nachweis für eine entsprechende ingenieurmäßige Tätigkeit ausreichend ist. Die Seriosität dieser Firmenbestätigung kann allenfalls einer kommissionellen Prüfung unterzogen werden.

Alle weitergehenden Prüfungen, so wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen sind, stellen eine unzumutbare Belastung und unververtretbaren Aufwand (Kosten) dar.

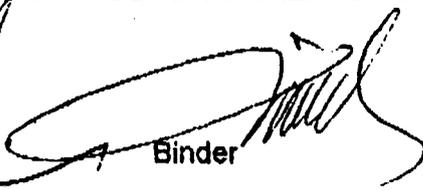
Wir bitten Sie, bei Beurteilung der Sachlage auch zu berücksichtigen, daß es sich bei den Betroffenen vielfach um Personen handelt, die über eine langjährige erfolgreiche Berufspraxis verfügen und in den Betrieben in gehobenen Führungsfunktionen bzw. als Sachverständige in diversen Gremien tätig sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND ÖSTERREICHISCHER SICHERHEITS-INGENIEURE



Schuecker



Binder

Anlagen:**200 Zustimmungserklärungen****Ergeht in Gleichschrift an:**

- BM f. auswärtige Angelegenheiten
z.Hdn.Herrn Minister Dr.Alois Mock
- Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- Bundesarbeitskammer
- ÖGB - GPA
- Verband Österreichischer Ingenieure (VÖI)
- Verband Sozialdemokratischer Ingenieure Österreichs - VSI



Ingenieurverein Voest-Alpine, Turmstraße 44, A-4031 Linz, Austria

An das
Präsidium des Parlamentes

Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Unser Zeichen
Tel. (0732) 592
Linz,

Schb/wh
24-42-32
26. April 1994

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen, daß die Ihnen vom Verband Österreichischer Ingenieure mit gleicher Post übersandte Stellungnahme zum Entwurf

"Änderung des Ingenieurgesetzes 1990"

gemeinsam erarbeitet wurde und unsere Interessen eingebracht sind.

Glück auf !



Ing. Scherbaum
(Vorsitzender)

Ing. Haslehner
(Schriftführer)

VÖI VERBAND ÖSTERREICHISCHER INGENIEURE

BUNDESSEKRETARIAT • 1010 WIEN

An das

BM f. Land- u. Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 W i e n

Wien, 25.4.1994

Z.o/zO

Betreff: Änderung des Ing. Gesetzes 1990

GZ: 91.501/1-III/7/94

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Verband Österreichischer Ingenieure dankt dem BM für Wirtschaftliche Angelegenheiten für die Einladung zur Stellungnahme im allgemeinen Begutachtungsverfahren betreffend die Änderung des Ingenieurgesetzes 1990.

Introduktion und Kommentare zur Gemeinschaftsstellungnahme:

Die österreichische Wirtschaft und Technik liegt im europäischen Spitzenfeld. Es ist daher davon auszugehen, daß auch jene, die diesen Erfolg federführend mitbegründen, nämlich die österreichischen Ingenieure und Techniker, ebenso im europäischen Spitzenfeld anzusiedeln sind. 80% dieser Ingenieure und Techniker sind HTL-Ingenieure.

Das Diplom der österreichischen HTL-Ingenieure (HTL-Ingenieururkunde) bringt jedoch, im Lichte der europäischen Richtlinien und Referenzsysteme, diesen Stellenwert nicht zum Ausdruck. Dies führt in der EU/EWR, sowohl bei den Berufschancen des HTL-Ingenieurs selbst, als auch vor allem bei den österreichischen Klein- und Mittelbetrieben, zu den im allgemeinen Teil des zitierten Gesetzesentwurfes angeführten Wettbewerbsnachteilen. Diese Nachteile für unser Land zu vermeiden liegt im nationalen Interesse und es sollten daher seitens der Bundesregierung umgehend alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die diese Nachteile verhindern helfen indem sie dem hochqualifizierten österreichischen HTL-Ingenieur den **bedingungslosen Zugang zum Berufsbild des Ingenieurs in Europa ermöglichen**.

Hierfür ist die legistische Nachqualifizierung der HTL-Ingenieururkunde, eventuell unter Einbeziehung zusätzlicher Qualifikationsnachweise, wie Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise, Patentschriften, Firmenzeugnisse über hochqualifizierte Praxiszeiten etc., **auf das Niveau vergleichbarer ausländischer Ingenieurdiplome**, beispielsweise jenes des deutschen Dipl.-Ing.(FH), **erforderlich**. (RL 89/48/EWG, Art. 1, lit. a)

Erschwerend für diese Maßnahmen wirkt sich allerdings der Umstand aus, daß in Österreich bisher nicht, so wie in anderen Staaten, ein Ausbau der bestehenden Ausbildungseinrichtungen in den NUS-Bereich erfolgen konnte. Erfahrungsgemäß konnte dieser Bereich im Ausland nicht am Universitätssektor angesiedelt werden, weil man unter anderem befürchtete, daß er diesen



in seiner wissenschaftlichen Qualität beeinflussen würde. Aus diesem Grunde hat er sich zu einem eigenständigen Bildungssystem entwickelt. Auf Österreich umgelegt würde das die Erweiterung der hochqualifizierten Höheren Technischen Lehranstalten zu Fachhochschulen bedeuten. Für diese vom Verband Österreichischer Ingenieure in seiner Studie „ING. 2000“ bereits seit 8 Jahren vorgeschlagenen Weg fehlt zumindest derzeit der politische Wille, obwohl durch diese Maßnahme, mit einem Kostenaufwand von ca. 800 Mill.S/anno dieser Problembereich zukunftssträchtig, flächendeckend und kostengünstig schon seit langem gelöst hätte werden können. Um so mehr begrüßt der V.Ö.I. die Initiative des Hr. Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu 1:

Der Titel „*Bundesgesetz über nicht-akademische Ingenieure*“ sollte durch den Titel „*Bundesgesetz über nicht-universitäre Ingenieure*“ ersetzt werden.

Begründung:

Die Bezeichnung „*nicht-akademische Ingenieure*“ ist nicht Europaterminologie und erzeugt unnötigerweise Emotionen.

Zu 4:

Die Bezeichnungen „*Diplom-HTL-Ingenieur*“ und „*Diplom-HHFL-Ingenieur*“ werden vom V.Ö.I. abgelehnt. Der V.Ö.I. schlägt die Bezeichnung „*Dipl.-Ing.(FH)*“ vor.

Begründung:

Durch die Reform der schweizer Höheren Technischen Lehranstalten soll ebenfalls eine Umbenennung der schweizer Bezeichnung Ingenieur-HTL in Dipl.-Ing.(FH) erfolgen. Damit würden alle fachpraktischen Ingenieure des deutschsprachigen Raumes die gleiche Bezeichnung tragen. Andere Bezeichnungen würden vor allem in Deutschland neuen Erklärungsbedarf erzeugen.

Zu 5:

§14 sollte präzisiert und mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden.

Begründung:

Es ist aus der Sicht des V.Ö.I. nicht klar erkennbar, ob durch den angesprochenen Paragraphen nur die an Bedingungen geknüpfte Berechtigung zur Führung einer Bezeichnung (Titels) erteilt wird oder ob dadurch auch die innerösterreichische Gleichstellung der HTL-Ingenieururkunde, zusammen mit sonstigen Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen, mit einem Diplom gemäß Abs. 1 der RL 89/48/EWG, Art. 1, lit. a, ausgesprochen wird, wodurch dieselben Rechte hinsichtlich Zugangs und Ausübung eines reglementierten Berufes gewährleistet sein müßten, wie sie auf Grund des Abschlusses einer zukünftigen österreichischen Fachhochschule oder eines zukünftigen österreichischen Fachhochschulstudienganges gegeben sein werden.

Um Umsetzungsschwierigkeiten dieser innerösterreichischen Entscheidung in der EU zu vermeiden, sollte die Vorgangsweise mit der Europäischen Kommission, Generaldirektion XV, abgestimmt werden.

§16, (1) und (2), Ziffer 2, 3 und 4 sollten wesentlich erweitert werden.

Begründung:

Der Erwerb der angestrebten Bezeichnung und Gleichstellung sollte befristet bis zum Vorhandensein eines flächendeckenden Fachhochschul- und Fachhochschulstudiengangesystems nicht nur für im Beruf stehende Personen und nicht nur durch die Vorlage einer schriftlichen Arbeit und einer fachlichen Prüfung grundsätzlich möglich sein.

Vielmehr sollte auch:

- 1.) Vorzugsweise an Höheren Technischen Lehranstalten, durch umgehend einzurichtende 4-semestrige Nachdiplomstudiengänge oder diesen gleichgestellten Ausbildungsgängen wie Abendschule, Fernkurse etc. für HTL-Abgänger ohne Praxiszeiten,
- 2.) für im Beruf stehende Personen, durch eine nach § 16, (1) und (2), Ziffer 2 zu erbringende Praxis und der Erbringung weiterer Qualifikationsnachweise wie
 - a.) Befähigungsprüfung für Technische Büros oder
 - b.) Patentschriften oder
 - c.) Firmenzeugnisse über hochwertige ingenieurmäßige Praxis,
 die Möglichkeit der Nachqualifizierung gegeben sein.

Über die aufgezählten Punkte weiterführende Belastungen wie schriftliche Arbeiten und Prüfungen lehnt der V.Ö.I. für im Beruf stehende Kollegen ab. Diese Form schriftlicher Arbeiten und Prüfungen würden für die Betriebe wichtige Zeit- und Ingenieurkapazität binden und damit zu volkswirtschaftlichen Schäden führen!

§ 18,(1) wäre für die vorgeschlagenen Erweiterungen zu adaptieren.

§ 18,(3) „Stimmeumehrheit“ ist üblich.

§ 18,(4) wäre zu streichen, weil bezüglich Know-How-Transfers bei privaten Sachverständigen Befangenheit gegeben sein könnte.

Bemerkungen zum Vorblatt:

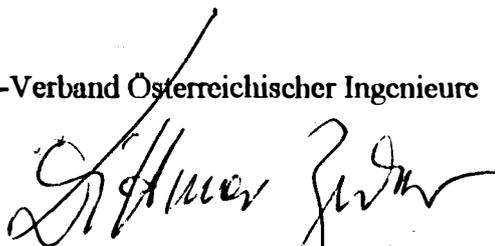
Stellungnahme zum Punkt „Problem“:

- 1.) Die HTL-Ingenieurausbildung führt wesentlich über eine Sekundärausbildung hinaus, da sie durch ihre 50% höhere Jahresgesamtwochenstundenzahl gegenüber der AHS, neben der Hochschulreife und den Berufsberechtigungen, auch noch eine fachpraktische **Ingenieurausbildung** vermittelt.
- 2.) Der Hinweis auf den Anhang C müßte auf die dort taxativ aufgelisteten Berufe eingeschränkt werden. Somit ist festzustellen, daß mehr als 90% der HTL-Ingenieure nicht unter den Anhang C der zitierten Richtlinie fallen.

Bemerkungen zu den Erläuterungen-Allgemeiner Teil:

Die angeführten Probleme im privatrechtlichen Sektor ergänzt durch jene, die dadurch entstehen, daß es einem ausländischen Auftraggeber vor allem in einer Wettbewerbssituation überlassen bleibt, den HTL-Ingenieur nicht nach seiner tatsächlichen, sondern nur nach seiner formalen Qualifikation zu werten, könnten mittelfristig alle anderen überwiegen.

V.Ö.I.-Verband Österreichischer Ingenieure


 Ing. Dittmar Zoder
 Vizepräsident
 Vorsitzender des Bildungsausschusses

GEMEINSCHAFTLICHER ENTWURF

- DES VÖI UND SEINER ANGESCHLOSSENEN ABSOLVENTENVERBÄNDE,
- DES INGENIEURVEREINES VOEST-ALPINE UND
- DES VERBANDES DER ÖSTERREICHISCHEN SICHERHEITS-INGENIEURE
- DES ABSOLVENTENVERBANDES DER HBL für AL RAUMBERG-SEEFELD

**BEZÜGLICH EINER STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES
MIT DEM DAS
INGENIEURGESETZ 1990 GEÄNDERT WIRD****VORBLATT**

In Österreich ist die Ingenieurausbildung formal in der oberen Sekundarstufe (Reifeprüfung) und nicht im tertiären Bildungsbereich angesiedelt, **obwohl parallel zur Hochschulreife eine Berufsausbildung geboten wird, für die auch in Österreich sonst ein mehrjähriges postsekundäres Studium erforderlich ist.** Unter Berücksichtigung der auf die HTL- und HLFL-Ausbildung nachfolgenden fachlichen Tätigkeit ist jedoch das fachliche Niveau durchaus so einzustufen, daß es den im Ausland üblichen Fachhochschulen entspricht, **die aber im tertiären Bildungsbereich liegen und damit zu einer EU/EWR konformen Ingenieur-Anerkennung führen.** Bezüglich des Zuganges zu reglementierten Berufen im Bereich des EWR ist anzumerken, daß der Anhang C zur 2. EU-Diplom-Anerkennungsrichtlinie den Übergang zum Hochschulniveau ermöglicht. Dies trifft jedoch nur für die dort taxativ angeführten Berufe zu. **Somit ist festzustellen, daß mehr als 90% der HTL-Abgänger nicht unter den Anhang C der zitierten Richtlinie fallen.** Im privaten Sektor, insbesondere zB bei Anbotsausschreibungen, können jedoch Nachteile erwachsen, wenn zB Normen, Sicherheitsvorschriften, Qualitätssicherungssysteme uä für bestimmte Tätigkeiten im Anforderungsprofil Ingenieure mit einem Niveau gemäß Richtlinie 89/48 EWG verlangen. Da der HTL Ingenieur derzeit nicht unter dieses Niveau eingereiht wird, kann dieser Umstand **zum Verlust von möglichen Aufträgen für die österreichische Wirtschaft führen.**

Ziel:

HTL- und HLFL-Absolventen, die in der Praxis höhere ingenieurmäßige Tätigkeiten durchführen, soll unter bestimmten Voraussetzungen die Berechtigung zur Führung einer Bezeichnung verliehen werden können, die mit Titeln, die aufgrund einer Hochschulausbildung verliehen werden, vergleichbar sind. Diese Möglichkeit wird aber befristet

-1-

sein, als die HTL bzw. HLFL- Reifeprüfung spätestens im Jahre 1998 abgelegt worden sein muß, da anzunehmen ist, daß ab diesem Zeitpunkt die meisten Ingenieurausbildungen durch Fachhochschulen abgedeckt sein werden. **Diese Nachdiplomierung soll durch nachstehende Regelungen möglich sein :**

- Nachqualifikation im Sinne des FHStG
- Nachqualifikation durch an HTLs einzurichtende Diplom-Studiengänge (befristet)
- Nachqualifikation durch langjährige Praxis (befristet).

Begründung:

Trotz der grundsätzlichen Forderung nach einer Nachqualifizierung durch studienmäßige Weiterbildung für HTL-HLFL-Absolventen, sind jedoch auch diejenigen Absolventen zu berücksichtigen, die bereits seit vielen Jahren im Beruf stehen und denen der Erwerb einer weiteren derartigen Qualifikation nicht zugemutet werden kann und die ohnedies die entsprechende Qualifikation durch ihre berufliche Praxis bereits sicher erreicht haben. Außerdem sind auch wirtschaftliche Nachteile der Unternehmen in denen diese Absolventen beschäftigt sind und die durch eine abzulegende schriftliche Arbeit und fachliche Prüfung ihrer Ingenieure Zeit - und Ingenieur-Kapazität verlieren würden, zu berücksichtigen.

Um die Durchsetzbarkeit in der EU zu gewährleisten, sollte künftig mit dem Reifezeugnis gleichzeitig die Standesbezeichnung "Ingenieur" verliehen werden. Damit kommt man den formalen Erfordernissen der EU, Änderung in der bisherigen Ausbildung, nach.

Kosten:

Die Kosten sollen durch eine Verwaltungsabgabe abgedeckt werden.

Alternativen:

Siehe nachstehende Vorschläge

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf soll jenen Absolventen Höherer Technischer Lehranstalten (HTL) und Höherer Land- und Forstwirtschaftlicher Lehranstalten (HLFL), die in der Praxis höhere ingenieurmäßige Tätigkeiten durchführen, eine Gleichhaltung ihrer nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit einem Diplom der 1. Diplomanerkennungsrichtlinie der EU ermöglichen.

Die praktische Erfahrung zeigt, daß österreichische Ingenieure, die einen HTL- oder HLFL-Abschluß besitzen und nach den Bestimmungen des Ingenieurgesetzes 1990 die Standesbezeichnung "Ingenieur" führen dürfen, in vielen Fällen - insbesondere, wenn sie in der Praxis eine höhere ingenieurmäßige Tätigkeit längere Zeit durchführten - jenes Niveau erreichen, das im Ausland von sog. Fachhochschul-Ingenieuren aufgewiesen wird. Durch die Einzigartigkeit der österreichischen Ausbildung an berufsbildenden Höheren Schulen technischer, sowie Land- und forstwirtschaftlicher Richtung, die sehr früh, nämlich nach Vollendung der 8. Schulstufe beginnt, ist der Großteil des Erwerbes der ingenieurmäßigen Kenntnisse und Fertigkeiten in den sekundären Bildungsbereich verlagert. Nur die nach Absolvierung der Reifeprüfung nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit ist im postsekundären Bereich angesiedelt. Nun sieht zwar der Anhang C zur 2. EU-Diplomanerkennungsrichtlinie bezüglich des Zuganges zu reglementierten Berufen, **für die dort taxativ angeführten Berufe** eine Gleichstellung von österreichischen HTL- oder HLFL-Absolventen unter bestimmten Bedingungen mit Akademikern in anderen Mitgliedsstaaten des EWR vor, es gibt aber darüberhinaus verschiedene Anforderungen, insbesondere im privatrechtlichen Sektor, die durch diese Gleichstellung nicht berührt werden; insbesondere diesen Fällen (Normen, Qualitätssicherungssysteme, Sicherheitsvorschriften uä., die beispielsweise akademisch ausgebildete Ingenieure für bestimmte Tätigkeiten im Anforderungsprofil vorsehen), soll diese Vorlage gerecht werden. **Außerdem soll das wirtschaftliche Gleichgewicht gegenüber anderen Staaten rechtlich nachvollzogen werden, da ja 80% der österreichischen HTL-Ingenieure davon betroffen sind.** Die angeführten Probleme im privatrechtlichen Sektor, ergänzt durch jene, die dadurch entstehen, daß es einem ausländischen Auftraggeber überlassen bleibt, den HTL Ingenieur nicht nach seiner tatsächlichen, sondern nur nach seiner Formal-Qualifikation zu werten, könnten mittelfristig alle anderen Probleme überwiegen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Änderung des Titel des Ingenieurgesetzes 1990 ist erforderlich, weil nun nicht mehr nur die Standesbezeichnung "Ingenieure" geregelt wird.

Zu Z 2:

Durch die Gliederung und Überschriften soll die Übersichtlichkeit erreicht werden.

ZU Z 3:

Die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen bei unbefugter Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" soll beseitigt werden.

Zu Z 4.

Siehe Z 2.

-3-

Zu Z 5.

Parg 14:

Vergleichsmaßstab für die nachzuweisende Ausbildung wird das Niveau einer Fachhochschule iSd Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, entsprechend den im Parg. 3 dieses Gesetzes festgelegten Zielen und leitenden Grundsätzen von Fachhochschulstudiengängen.

Parg. 15:

Der Abs. 2 dient der Abgrenzung von der Frage des Zuganges zu reglementierten Berufen, der bereits durch die 2. EU-Diplomanerkennungsrichtlinie geregelt ist.

Parg. 16

Die Erfordernis einer "schriftlichen Arbeit auf seinem Fachgebiet" gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Abs 2 Z 3 **wird durch eine entsprechende Bestätigung, die das Niveau einer qualifizierten Ingenieurtätigkeit nachweist, durch das Unternehmen bzw. den Dienstgeber, ersetzt.**

Parg. 17:

Die in Betracht kommenden Lehranstalten entsprechen jenen, die aufgrund des Ingenieurgesetzes 1990 auch die Grundlage für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" bilden.

Parg. 22

Das Gesetz soll nur für Absolventen von Höheren Technischen und Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten gelten, die spätestens im Jahre 1998 ihre Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben. Das Gesetz soll also den Übergangszeitraum bis zu dem Zeitpunkt abdecken, in dem zu erwarten ist, daß dann alle wesentlichen Ingenieurausbildungen durch Fachhochschulen abgedeckt sein werden. Die zeitliche Limitierung des Gesetzes geht davon aus, daß der anlässlich der Beschlußfassung des Nationalrates über das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge gefaßten EntschlieÙung betreffend Nachqualifizierung innerhalb dieses zeitlichen Rahmens Rechnung getragen wird.

Zu Artikel II:

Die Neuregelung soll mit 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Ingenieurgesetz 1990 BGBl Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr. 107/1993, wird wie folgt geändert.

1. der Titel lautet:

"Bundesgesetz über nicht universitär ausgebildete und den Abgängern von Fachhochschulen gleichgestellte Ingenieure" (Ing. Gesetz 1990)

2. Vor dem Parg. 1 wird die Gliederungsbezeichnung "1. Abschnitt" und die Überschrift "Standesbezeichnung "Ingenieur" eingefügt.

3. Im Parg. 12 entfällt die Wortfolge ", im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen".

4. Vor dem Parg. 14 wird die Gliederungsbezeichnung "2. Abschnitt 2" und die Überschrift "Bezeichnung **"Dipl.Ing.(FH)"** eingefügt.

5. Die Parg. 14ff lauten:

"Parg.14. die Bezeichnung **"Dipl.Ing.(FH)"** darf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geführt werden. Die Berechtigung zur Führung ist Personen zu verleihen, die auf technischen bzw. auf Land- und forstwirtschaftlichen Gebieten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und **durch eine 6-jährige Praxis und ein Firmenzeugnis** gemäß Parg.18 nachgewiesen haben, die jenen gleichzuhalten sind, wie sie durch ein Diplom einer dem Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988, ABL. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 - Anhang VII Z 1 des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993, entsprechenden Fachhochschule nachgewiesen werden.

Parg. 15 (1) Personen, denen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung **"Diplom-Ingenieur(FH)"** verliehen wurde, dürfen diese im vollen Wortlaut oder in der abgekürzten Form **"Dipl.Ing.(FH)"** ihrem Namen beifügen und die Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(2) Durch die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen werden in anderen Rechtsvorschriften festgelegte besondere Berufsbezeichnungen und Berechtigungen nicht ersetzt.

Parg. 16 (1) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung **"Diplom-Ingenieur(FH)"** ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag zu verleihen, wenn der Antragsteller

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen Höheren

Technischen Lehranstalt erfolgreich abgelegt hat,

2. nach der Reifeprüfung eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, bei der die an der Höheren Technischen Lehranstalt erworbenen, für das Fachgebiet wesentlichen technischen Kenntnisse **oder solche eines anderen Fachgebietes, für die an einer HTL die Matura abgelegt werden kann, zurückgelegt hat und diese durch das Unternehmen oder den Dienstgeber bestätigt wurden oder im Falle selbständiger Berufstätigkeit, durch Vorlage der Gewerbeberechtigung nachgewiesen wurden.**

3. Der Nachweis (Firmenzeugnis) der Unternehmer (Dienstgeber) wird überprüft.

(2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung **"Diplom Ingenieur (FH)"** ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Antrag zu verleihen, wenn der Antragsteller

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt erfolgreich abgelegt hat,

2. nach der Reifeprüfung eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, bei der die an der Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt erworbenen, für das Fachgebiet wesentlichen Kenntnisse **oder solche eines anderen Fachgebietes, für die an einer HTL die Matura abgelegt werden kann, zurückgelegt hat und diese durch das Unternehmen oder den Dienstgeber bestätigt wurden oder im Falle selbständiger Berufstätigkeit, durch Vorlage der Gewerbeberechtigung nachgewiesen wurden.**

3. Der Nachweis (Firmenzeugnis) der Unternehmer (Dienstgeber) wird überprüft.

(3) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 kann auch durch die erfolgreich abgelegte Reife- oder Abschlußprüfung nach ausländischen Lehrplänen nachgewiesen werden, wenn diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne für die in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 genannten Lehranstalten vorsehen, umfaßt.

Parg. 17. Höhere Lehranstalten im Sinne des Parg. 16 Abs. 1 Z 1 und Parg. 16 abs. 2 Z 1 sind die in Parg. 5 angeführten Lehranstalten.

Parg. 18. (1) Die Prüfung gemäß Parg. 16 Abs. 1 Z 3 **wird von einem Sachverständigenkollegium durchgeführt. Dieses Sachverständigenkollegium setzt sich aus je einem fachkundigen Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zusammen.** Der Vertreter aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten führt den Vorsitz.

(2) Die Prüfung gemäß Parg. 16 Abs. 2 Z 3 wird von einem **Sachverständigenkollegium durchgeführt. Dieses Sachverständigenkollegium setzt sich aus je einem fachkundigen Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Land u. Forstwirtschaft zusammen.** Der Vertreter aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft führt den Vorsitz.

(3) Die Prüfung hat sich nur auf die durch den Unternehmer bzw. den Dienstgeber ausgestellte Bestätigung zu erstrecken, wobei **Geheimhaltungspflichten, Know-how-Verlust und Datenschutz zu berücksichtigen sind. Die Beurteilung der Prüfung hat dann als "positiv" zu erfolgen, wenn das Sachverständigenkollegium mit Mehrheit zu diesem Ergebnis gelangt.**

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben jeweils durch Verordnung nähere Bestimmungen über die **Durchführung dieses Gesetzes** zu erlassen. In diesen Verordnungen ist auch die Höhe der vom Antragsteller vor Beginn der Prüfung zu leistenden Verwaltungsabgabe in einer dem Zeitaufwand und dem Sachaufwand entsprechenden Höhe festzusetzen und die Entlohnung der Sachverständigen zu regeln. (Max. S 1.000,--)

Parg. 19. Dem Antrag auf Verleihung der Berechtigung sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachliche Urkunden über Verlangen der Behörde auch in beglaubigter Übersetzung anzuschließen.

Parg. 20. Wer die Bezeichnung **"Diplom-Ingenieur (FH)"** führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder so führt, daß damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetäuscht wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 20 000.-- zu bestrafen.

Parg. 21 (1) Die Verleihung der Berechtigung ist zu beurkunden.
(2) Für die Verleihung ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 1.000 zu entrichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung.

Parg. 22 (1) Der 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2004** außer Kraft.

(2) Auf zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens anhängige Verfahren ist dieses Bundesgesetz weiterhin, längstens jedoch bis Ablauf **31. Dezember 2006**, anzuwenden.

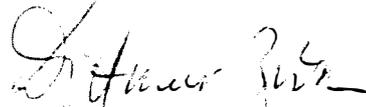
3. Abschnitt
Vollziehung

Parg. 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich Parg. 10 Abs. 2 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

FÜR DEN
VERBAND ÖSTERREICHISCHER INGENIEURE



Ing. Dittmar Zoder
Vizepräsident

Vorsitzender des Bildungsausschusses

Ing. Ernst Turba e.h.
Vizepräsident (VÖI)

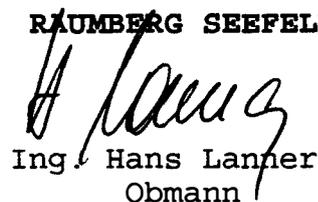
FÜR DEN
INGENIEURVEREIN VOEST-ALPINE

Ing. Helmut Scherbaum e.h.
Vorsitzender

FÜR DEN
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
SICHERHEITS-INGENIEURE

Ing. Helmut Schuecker e.h.
Präsident

FÜR DEN
ABSOLVENTENVERBAND HBL
ALPENLÄNDISCHE LANDWIRTSCHAFT
RÄUMBERG SEEFELD



Ing. Hans Laner
Obmann